

Ortsgemeinde Münster-Sarmsheim

Bebauungsplan „Lindenplatz“

Textliche Festsetzungen

ENTWURF

Ortsgemeinde Münster-Sarmsheim
Dr.-Friedrich-Werner-Platz 1
55424 Münster-Sarmsheim

August 2026

Auftragnehmer:



Dipl. Ing. Architekt Roland Becker
Philippsbergstraße 24
65195 Wiesbaden
Tel.: 0170 3234994

e-mail: post@architektur-staedtebau.de

Rechtsgrundlagen

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach:

- § 9 des **Baugesetzbuchs (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348) m.W.v. 23.12.2025
- der **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176),
- der **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. 1998 S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 672-673)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189),
- dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz - WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), 12. Januar 2023; zuletzt geändert durch Art. 2 vom 14. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)
- dem **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. April 2026 (BGBl. I Nr. 87)

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

nach § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1. Nr. 1 BauGB)

1.1 Dörfliche Wohngebiete (§ 5a BauNVO)

1.1.1 Im Dörflichen Wohngebiet sind folgende Nutzungsarten allgemein zulässig:

- Wohngebäude
- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.1.2 Folgende Nutzungsarten sind nur ausnahmsweise zulässig:

- Nicht gewerbliche Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung

1.1.3 Folgende Nutzungsarten sind nicht zulässig:

- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude und entsprechende Nutzgärten
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1. Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

2.1.1 Die in den dörflichen Wohngebieten (MDW 1 bis MDW 9) festgesetzte maximale Grundflächenzahl beträgt 0,6. (§ 19 Abs.1 BauNVO).

2.1.2 Die in den dörflichen Wohngebieten (MDW) festgesetzte maximale Grundflächenzahl darf von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und unterirdischen baulichen Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

2.1.3 Die festgesetzte Grundflächenzahl darf ausnahmsweise bis zu einer GRZ von 0,7 überschritten werden, wenn die GRZ durch die bestehenden Gebäude auf dem Baugrundstück bereits überschritten werden und es sich um Ersatzneubauten handelt.

2.2 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

Die maximale Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt in den dörflichen Wohngebieten (MDW 1-MDW 9) 1,2.

2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

2.3.1 Die minimale und maximale Zahl der Vollgeschosse wird auf zwei festgesetzt.

2.3.2 Ausnahmsweise zulässig sind drei Vollgeschosse, wenn das Dachgeschoss bauordnungsrechtlich ein Vollgeschoss ist.

2.4 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

2.4.1 Höhe Oberkante Fertigfußboden EG (Sockelhöhe)

Die maximale Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss beträgt 0,60 m über der dem Eingang jeweiligen nächstgelegenen Oberkante der öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Gehwegoberkante) bzw. dem nächstgelegenen Gelände.

2.4.2 Traufhöhe (TH)

Die maximale Traufhöhe beträgt 6,70 m.

Der untere Bezugspunkt ist die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss.

Der obere Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Trauflinie).

2.4.3 Firsthöhe (FH)

Die maximale Firsthöhe beträgt 12,70 m.

Der untere Bezugspunkt ist die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss.

Der obere Bezugspunkt ist der oberste Gebäudeabschluss (Firstlinie).

2.4.4 Gebäudehöhe (GH)

Bei Flachdächern beträgt die maximale Gebäudehöhe 5,00 m.

Der untere Bezugspunkt ist die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss.

Der obere Bezugspunkt ist der oberste Gebäudeabschluss (Attikaoberkante).

2.4.5 technische Anlagen

Ausnahmsweise kann die festgesetzte maximale Gebäudehöhe für Anlagen der solaren Energiegewinnung um max. 0,50 m überschritten werden, wenn die Anlagen einen Mindestabstand von 0,75 m von den Dachrändern einhalten.

3. Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB , § 22 BauNVO)

3.1 Es wird die geschlossene Bauweise festgesetzt.

3.2 Hausgruppen sind nicht zulässig.

3.3 Ausnahmsweise können offene, bzw. abweichende Bauweisen (einseitige Grenzbebauung) zugelassen werden, wenn diese Bauweisen im Bestand vorhanden sind und es sich um Ersatzneubauten handelt.

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Von den in der Planzeichnung festgesetzten Baulinien kann ausnahmsweise abgewichen werden wenn deckungsgleiche Ersatzneubauten für eine Bestandsbebauung errichtet werden sollen die nicht den festgesetzten Baulinien folgen.

5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB)

5.1 Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb des Plangebietes zulässig.

5.2 Offene Stellplätze sind innerhalb des Plangebietes zulässig.

5.3 Garagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie in die Hauptgebäude integriert sind oder sich im nicht einsehbaren Grundstücksbereich befinden.

6. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Gemeinbedarf sind die dem eingetragenen Nutzungszweck dienenden kirchlichen und kulturellen Nutzungen zulässig.

7. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1. Nr. 13 BauGB)

Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1. Nr. 20 BauGB)

8.1 Befestigte Flächen

Befestigte, nicht überdachte Flächen der Baugrundstücke und offene Stellplätze sind, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, als wasserdurchlässige Flächen anzulegen.

8.2 Baufeldkontrolle

Vor Beginn von Sanierung oder Abrissarbeiten sind die Bestandsgebäude hinsichtlich eines Besatzes durch Brutvögel oder Fledermäuse zu überprüfen. Bei Rodungsarbeiten im Zeitraum zwischen 01. März und 30. September ist auch der Gehölzbestand hinsichtlich eines Besatzes durch Brutvögel zu überprüfen. Bei einem Nachweis sind Schutzmaßnahmen einzuleiten (z. B. Umsiedlung der Fledermäuse, Verschiebung des Abrisses bei Vogelfund).

8.3 Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z.B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbare Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1. Nr. 25a BauGB)

9.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu begrünen und gärtnerisch und wasser-durchlässig zu gestalten.

9.2 Dachbegrünung

Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten. Die Mindesthöhe der Substrats beträgt 8 cm ab Oberkante Festkörperdrainage.

9.3 Anpflanzung von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Innerhalb des Dörflichen Wohngebietes (MDW) ist auf jedem Grundstück, dessen nicht bebaute und nicht befestigte Grundflächen mehr als 100 m² betragen, ein Baum der Artenliste 1 (Hochstamm, STU mindestens 12-14 cm) zu pflanzen, zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Vorhandene und erhaltene Laubbäume können hierauf angerechnet werden.

Innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf ist je angefangene 200 m² nicht überbaubare Fläche ein Baum der Artenliste 1 zu pflanzen, zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Vorhandene und erhaltene Laubbäume können hierauf angerechnet werden

9.4 Anpflanzung von Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Innerhalb des Dörflichen Wohngebietes (MDW) sind auf 25% der nicht bebauten und nicht befestigten Grundflächen Sträucher der Artenliste 2 (zu pflanzen, zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Vorhandene und erhaltene Sträucher der Artenliste 2 können hierauf angerechnet werden.

B AUF LANDESRECHT BERUHENDE FESTSETZUNGEN nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 LBO RLP

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Zone A)

1.1 Dachformen und Dachneigung

Als Dachform sind zulässig:

- Symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von minimal 40° und maximal 45°
Ausnahmsweise zulässig sind Dachneigungen über 45° wenn im Bestand vorhanden.
- Auf untergeordneten, nicht vom Straßenraum einsehbaren Gebäuden sind Flachdächer mit einer maximalen Dachneigung von 3° zulässig.

1.2 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie

Als Dachaufbauten sind zulässig: Schleppdachgauben und Satteldachgauben

Dachaufbauten und -einschnitte dürfen in der Summe ihrer Breite die Hälfte der Trauflänge der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten, wobei ein Abstand von mindestens 1,20 m zu den Giebelwänden bzw. Ortgängen einzuhalten ist. Ihre Firstlinie muss mindestens 0,50 m unterhalb der Firstlinie des jeweiligen Gebäudeteils liegen.

Einzelne Dachaufbauten und -einschnitte dürfen jeweils eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten. Dachaufbauten, -einschnitte und Dachflächenfenster sind nur einreihig horizontal nebeneinander, jedoch nicht übereinander oder in zwei Reihen zulässig.

Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf geneigten Dächern sind parallel zur jeweiligen Dachneigung anzuordnen. Aufständungen, die von der vorgegebenen Dachneigung abweichen sind unzulässig.

1.3 Dachmaterialien und -farben

Für die Dacheindeckung von Satteldächern sind ausschließlich Dachsteine oder -ziegel in roten und rotbraunen Farbtönen in matter, nicht reflektierender Ausführung zulässig.

Für nicht dem Wohnen dienende Gebäude (Betriebsgebäude) sind ausnahmsweise Stahltrapezblechdeckungen in matter Oberfläche in grau-anthrazit zulässig.

1.4 Drempe

Die maximale Höhe des Drempe (senkrechte Wand unter Fusspfette) beträgt 1,20m. Die Drempehöhe wird gemessen von Fertigfußboden Dachgeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Trauflinie)

1.5 Fassadengestaltung

Grelle, leuchtende oder spiegelnde Materialien, Beschichtungen bzw. Farbgebungen sind allgemein unzulässig.

Der geschlossene Wandanteil muss überwiegen.

Nebengebäude sind in Material und Farbgebung der Hauptgebäude auszuführen.

1.6 Fensterformate

Es sind nur rechteckige Öffnungsformate zulässig.

Es sind nur stehende Fensterformate zulässig (Höhenmaß größer als Breitenmaß).

2. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (restlicher Geltungsbereich)

2.1 Dachformen und Dachneigung

Als Dachform sind zulässig:

- Symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von minimal 30° und maximal 45°
- Auf untergeordneten, nicht vom Straßenraum einsehbaren Gebäuden sind Flach- und Pultdächer mit einer maximalen Dachneigung von 10° zulässig.

2.2 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie

Dachaufbauten und -einschnitte dürfen in der Summe ihrer Breite die Hälfte der Trauflänge der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten, wobei ein Abstand von mindestens 1,20 m zu den Giebelwänden bzw. Ortgängen einzuhalten ist. Ihre Firstlinie muss mindestens 0,50 m unterhalb der Firstlinie des jeweiligen Gebäudeteils liegen.

Einzelne Dachaufbauten und -einschnitte dürfen jeweils eine Breite von 3,50 m nicht überschreiten.

Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf geneigten Dächern sind parallel zur jeweiligen Dachneigung anzuordnen. Aufständereien die von der vorgegebenen Dachneigung abweichen sind unzulässig.

2.3 Dachmaterialien und -farben

Für die Dacheindeckung von Satteldächern sind ausschließlich Dachsteine oder -ziegel in roten und rotbraunen Farbtönen in matter, nicht reflektierender Ausführung zulässig.

Für nicht dem Wohnen dienende Gebäude (Betriebsgebäude) sind ausnahmsweise Stahltrapezblechdeckungen in matter Oberfläche in grau-anthrazit zulässig.

2.4 Drempe

Die maximale Höhe des Drempe (senkrechte Wand unter Fusspfette) beträgt 1,50m. Die Drempehöhe wird gemessen von Fertigfußboden Dachgeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Trauflinie)

2.5 Fassadengestaltung

Grelle, leuchtende oder spiegelnde Materialien, Beschichtungen bzw. Farbgebungen sind allgemein unzulässig.

3. Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen (gesamter Geltungsbereich)

3.1 Nicht überbaute Grundstücksflächen

Die nicht überbauten und durch Nebenanlagen und Verkehrsflächen versiegelten Grundstücksflächen sind als Vegetationsfläche herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Errichtung von „Schottergärten“ ist unzulässig.

3.2 Stützmauern

Stützmauern als zusammenhängende Wände dürfen eine sichtbare Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

3.3 Mauern und Tore

Zur Abgrenzung der privaten Grundstücke zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind außer Einfriedungen nach 3.4 Mauern bis zu einer Höhe von 2,50m zulässig.

Die Mauern sind verputzt, in Sichtziegelmauerwerk oder aus Naturstein herzustellen.

Die Zufahrten zu den Grundstücken sind mit in die Mauern integrierten Toren bis zu einer Breite von maximal 3,00m herzustellen.

Die Tore sind aus Holz- oder Metall herzustellen.

3.4 Einfriedungen und Zäune

Einfriedungen sind als Hecken aus Laubgehölzen oder in Hecken integrierte offene Zäune mit einem Mindestbodenabstand von 10 cm zulässig.

Zäune sind als Staketenzäune aus Holz und Metallzäune mit senkrechten Stäben zulässig.

Einfriedungen und Zäune dürfen eine Gesamthöhe von 1,50 m nicht überschreiten.

4. Abfallsammelanlagen (gesamter Geltungsbereich)

Abfallsammelanlagen auf privaten Grundstücken sind einzuhausen oder in die Gebäude zu integrieren, so dass die Behälter von der Erschließungsstraße aus nicht sichtbar sind.

5. Aufschüttungen und Abgrabungen (gesamter Geltungsbereich)

Geländemodellierungen, -aufschüttungen und Abgrabungen sind bis maximal 1,75 m zulässig.

6. Werbeanlagen (gesamter Geltungsbereich)

6.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

6.2 Werbeanlagen sind nur am Gebäude und in Höhe des Erdgeschosses zulässig.

6.3 Je Gebäude ist ein Hinweisschild zulässig, auf dem über die Betriebe zusammengefasst informiert wird. Je Betrieb ist eine Fläche von maximal 0,25 qm zulässig.

6.4 Die Fläche einer Werbeanlage darf nicht größer als 2,00 qm sein. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen an Gebäuden darf 5 % der Wandfläche, an der sie angebracht sind, nicht überschreiten. Bei Schriftzügen aus Einzelbuchstaben ist die Fläche nach ihren Außenmaßen zu ermitteln.

6.5 Werbeanlagen sind nur als Einzelbuchstaben, Einzelsymbole oder als angestrichelte Bemalungen auf Putz oder eigenem Trägermaterial zulässig.

6.6 Beleuchtete Werbeanlagen sind nur mit indirekter Beleuchtung zulässig. Leuchtschilder, Lichtwerbung, Werbung mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie akustische Werbeanlagen sind unzulässig. Die Verwendung von Leucht-, Reflex-, und Signalfarbe ist unzulässig. Beleuchtete Werbeanlagen sind zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr auszuschalten.

6.7 An einem Gebäude sind die Werbeanlagen in Gestaltung, Farbe und Größe aufeinander abzustimmen.

C HINWEISE NACH ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN

1. Behandlung von Niederschlagswasser

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert oder verrieselt ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (vgl. § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

2. Hinweis zum Artenschutz:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist von einem Vorkommen besonders geschützter Tierarten (Vögel, Fledermäuse) auszugehen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind Rodungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. ab dem 01.10. bis zum 28. bzw. 29.02. des Folgejahres, durchzuführen. Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden oder der Abriss von baulichen Anlagen sollten möglichst im Zeitraum zwischen dem 01.11. und 28. bzw. 29.02. des Folgejahres begonnen werden. Bei Sanierung oder Abriss von Gebäuden ist unabhängig der vorgenannten Fristen vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten, insbesondere von Vögeln und/oder Fledermäusen, betroffen sein können. Ggf. sind unter naturschutzfachlicher Begleitung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.

Zum Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, soll jede Form der vermeidbaren Beleuchtung durch künstliches Licht vermieden werden. Als vermeidbar gilt dabei in der Regel jede Beleuchtung, die deutlich über das erforderliche Maß hinausgeht oder das Licht auf Grund des Zwecks oder der Beschaffenheit der Lichtanlage außerhalb der Bereiche, für die es bestimmt ist, lenkt. Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (LED-Leuchten, Natrium-Hochdampflampen) mit einer Farbtemperatur von 2.000 Kelvin bis maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtengehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, eingesetzt werden.

3. Hinweis zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel:

Als Beitrag zum Klimaschutz werden der Einsatz eines Heizsystems mit anteiliger Einbindung erneuerbarer Energien, insbesondere Photovoltaik und/oder Solarthermie, sowie von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus Kraft-Wärme-Kopplung empfohlen.

Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind für Baustoffe und Konstruktion Kräfte wie z. B. Starkwind, Starkregen, hohe Temperaturen und -schwankungen, die auf die Bausubstanz wirken können, zu berücksichtigen. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Menschen und Gesundheit werden Maßnahmen gegen Überhitzung der Gebäude und des umgebenden Mikroklimas zusätzlich zur festgesetzten Begrünung (z. B. durch bedarfsgerechte Beschattung und die Wahl heller Oberflächen) empfohlen.

4. Hinweis zum Hochwasserschutz:

Im Osten reicht ein vorläufig sichergestelltes Überschwemmungsgebiet (§ 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz) der Nahe an den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Im Osten des Geltungsbereichs befinden sich verschiedene Grundstücke innerhalb eines Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Es wird empfohlen Schutzmaßnahmen gegenüber Überflutungen durch Starkregenereignisse vorzusehen.

5. Archäologische Denkmalpflege

Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen werden, müssen diese wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden. Der Beginn der Erdarbeiten ist vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen bei: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, E-Mail landesarchäologie-mainz@gdke.rlp.de.

D ARTENLISTEN

1. Bäume

Qualität: Hochstämme, 3 xv., mit Ballen, StU 14-16

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i> i. S.
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i> i. S.
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Weißdorn / Rotdorn	<i>Crataegus monogyna/laevigata</i> i. S.
Amerik. Amberbaum	<i>Liquidambar styraciflua</i>
Europ. Hopfenbuche	<i>Ostrya carpinifolia</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Thüringische Mehlbeere	<i>Sorbus thuringiaca</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i> i. S.
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i> i. S.
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>

sowie Obstbäume als Hochstamm StU mindestens 10-12

2. Sträucher:

Mindestqualität: 60-100 cm, 1 Stück je 2 m²

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Felsenkirsche	<i>Amelanchier ovalis</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna/laevigata</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Gemeine Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>

sowie Beerensträucher